

hinsichtlich der Richtigkeit weitergegebener Daten wurde dennoch angeregt, in Hinkunft der Bekanntgabe von Versicherungszahlen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenke

anderen Sozialversicherungsträger richtig waren, für die KFA ein Vorteil von S 163,— (*entspricht 11,85 EUR*) ergeben. In Zukunft wird der Hauptverband bei Berücksichtigung eines unrichtigen Versichertenstandes auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden

## Magistratsabteilung 2, Verbilligtes Mittagessen für Bedienstete des Magistrats; Gebarung mit den Gutscheinen

Das Kontrollamt hat aus Anlass einer anonymen Anzeige die Gebarung mit nicht ausgegebenen Gutscheinen der Aktion „Verbilligtes Mittagessen für Bedienstete des Magistrats“ einer Prüfung unterzogen.

### 1. Anlass der Prüfung

Im Kontrollamt langte am 13. August 2001 auf dem Postweg ein Block Gutscheine der Aktion „Verbilligtes Mittagessen für Bedienstete des Magistrats“ ein. Dieser Block enthielt nur mehr die nicht ausgefüllten Kontrollabschnitte, die eigentlichen Gutscheine waren entfernt worden. Ein Absender war nicht vermerkt. Auf der Innenseite des Umschlages des Blockes befand sich folgende handschriftliche Notiz:

KONTROLLABSCHNITT № 1553601 Serie A über die Ausgabe von <b>GUTSCHEINEN</b> der Aktion „Verbilligtes Mittagessen für Bedienstete des Magistrats“		Nur ein Feld deutsch ankreuzen, sonst ungültig! für <table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr></table> Arbeitstage in der _____ Kalenderwoche 19 _____ Datum: _____ Übernommen: _____		1	2	3	4	5
1	2	3	4	5				
am _____ <small>(Name des/der Bediensteten)</small>		Unterschrift <small>des/der Ausgaberechtfertigten</small>						
am _____ <small>(Name des/der Bediensteten)</small>		Unterschrift <small>des/der Bediensteten</small>						

LIBES CONTROLAMT!  
ICH HABE ALLES IM KONGRESSPARK  
GEFUNDEN, BIN PARKBESUCHERIN  
MIT HUND UND ALLES GUTE GEGESSEN  
MIT SCHEINEN - DANKE VOR ALLES  
*[Signature]*

Da die geschilderten Umstände den Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung der Gutscheine zum Nachteil der Stadt Wien aufkommen ließen, wurden diesbezügliche Erhebungen durchgeführt.

### 2. Erhebungen des Kontrollamtes

Bei den Gutscheinen handelt es sich um verrechenbare Drucksorten (VD 77), die ausschließlich zur Einnahme eines verbilligten Mittagessens in einem in der Nähe der Dienststelle befindlichen Speiselokal an städtische Bedienstete ausgegeben werden. Die Vorgangsweise hinsichtlich der Abwicklung dieser Aktion war zum Zeitpunkt der Prüfung (August/September 2001) im Erlass vom 7. Juni 1989, MD-1290-1/89 (zuletzt geändert durch Erlass vom 23. Oktober 2000, MD-2011-1/2000 BMD) geregelt.

Die Verrechnung der Kosten für die Aktion erfolgt auf dem Ansatz 1 0990 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Personalbetreuung), Post 590 (Freiwillige Sozialleistungen). In den letzten drei

Jahren wurden unter der Teilpost 1 0990 590 000 001 „Mittagstisch“ folgende Beträge zur Gebühr gestellt:

Jahr	Voranschlag	Gebühr
	in Mio.S (in Mio.EUR)	
1998	99,80 (7,25)	98,98 (7,19)
1999	100,80 (7,33)	100,16 (7,28)
2000	100,80 (7,33)	98,90 (7,19)

Die Ausgabe der Gutscheinblöcke an die einzelnen Dienststellen erfolgt durch die Magistratsabteilung 6, Stadthauptkasse. Da es sich um eine verrechenbare Drucksorte handelt, wird die Dienststelle und das Datum der Ausgabe festgehalten. Anhand der Gutscheinnummern und der Serienbezeichnung konnte daher ermittelt werden, dass dieser Block zu insgesamt 300 Blöcken gehörte, die am 18. Juni 1997 an die Magistratsabteilung 42 ausgefolgt worden waren.

Die Nachforschungen in der Magistratsabteilung 42 ergaben, dass am 1. Juli 1997 ein Paket von insgesamt zehn Blöcken, zu dem auch der vorliegende Block gehörte, an den Gartenbezirk 5 (Kongreßpark) weitergegeben und vom damaligen Stellvertreter des Gartenbezirksleiters nachweislich übernommen wurde. Der weitere Verbleib dieses Blocks konnte nicht nachvollzogen werden, da im Gartenbezirk keine Aufzeichnungen über die Weitergabe an einzelne Gartenobjekte geführt wurden. Das Abhandenkommen dieses Blocks war bis zur Einschau des Kontrollamtes auch nicht erkannt worden.

Weiters wurde die Buchhaltungsabteilung 1, welche die Abrechnung der verbrauchten und von den Vertragsfirmen vorgelegten Gutscheine vornimmt, ersucht festzustellen, ob diese Gutscheine tatsächlich eingelöst worden waren. Es stellte sich heraus, dass die Suche nach Gutscheinen, von denen lediglich die Kennzeichnung bekannt ist, nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Pro Jahr werden ca. fünf Mio. Gutscheine von den Vertragsfirmen vorgelegt. Diese werden gezählt und pro Vertragsfirma und Monat gebündelt in Plastik eingeschweißt. Die Nummern der Gutscheine werden nicht festgehalten, so dass das Öffnen der Pakete und die händische Durchsicht erforderlich gewesen wäre. Hinzu kam, dass nur die abgerechneten Gutscheine der letzten zwölf Monate vorhanden waren, da ältere Unterlagen entsprechend der Allgemeinen Vorschrift für die Ausscheidung von Akten (Skartierungsordnung) vernichtet wurden. Angesichts des großen Aufwandes wurde auf eine derart umfassende Suche verzichtet und nur die von dem Gastronomieunternehmen im Kongreßbad abgelieferten Gutscheine überprüft. Diese Überprüfung führte zu keinem Ergebnis.

### 3. Feststellungen zur Gebarung

Die Erhebungen des Kontrollamtes ließen erkennen, dass die Gebarung mit den noch nicht ausgegebenen Gutscheinen verbesserungsbedürftig war. Die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden erlassmäßigen Regelungen sahen zwar detaillierte Prozeduren hinsichtlich der Ausgabe, der Verwendung durch die Bediensteten und der Nachweisführung über die ausgegebenen Gutscheine vor. Es fehlten jedoch Bestimmungen hinsichtlich der Gebarung mit den noch nicht ausgegebenen und in den Dienststellen befindlichen Gutscheinen. In größeren Dienststellen wurden bei dieser Aktion von der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse umfangreiche Werte behoben und verteilt.

Da jeder Block einen Geldeswert von S 10.000,- (entspricht 726,73 EUR) darstellt, handelte es sich z. B. bei der erwähnten Behebung durch die Magistratsabteilung 42 um insgesamt 3 Mio.S (ent-

spricht 0,22 Mio.EUR). Hiefür lagen zwar Übernahme- und Weitergabebestätigungen vor, der Bestand an jeweils vorhandenen und noch nicht ausgegebenen Blöcken wurde jedoch nicht aufgezeichnet. Dies und die fehlende Kontrolle des Bestandes an nicht ausgegebenen Blöcken führten dazu, dass der Verlust des gegenständlichen Blockes bis zu den Erhebungen durch das Kontrollamt nicht erkannt worden war.

#### *4. Empfehlungen des Kontrollamtes*

Im Zuge der EURO-Einführung kam es zu einer Neuregelung hinsichtlich des Wertes der Gutscheine, an Stelle von S 20,- je Gutschein wird der Betrag von 1,46 EUR vergütet. Darüber hinaus soll im Laufe des Jahres 2002 ein Teil der Administration der Aktion einer Privatfirma übertragen werden. Diese Firma soll anstatt der bisher gebräuchlichen Essenbons Restaurantschecks zur Verfügung stellen, die von der Stadt Wien gekauft und wie bisher in den Vertragslokalen einzulösen sein werden.

Das Kontrollamt empfahl, anlässlich dieser Umstellungen Regelungen zur Erhöhung der Gebarungssicherheit vorzusehen. Insbesondere wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine laufend aktualisierte Evidenz über den Bestand an nicht ausgegebenen Restaurantschecks zu führen und die Übereinstimmung der vorhandenen Schecks mit diesen Aufzeichnungen regelmäßig von einem vom Dienststellenleiter beauftragten Bediensteten überprüfen zu lassen, wobei es sich bei diesem Bediensteten um keinen Ausgabeberechtigten handeln sollte. Darüber hinaus wurde die gesicherte Aufbewahrung dieser Werte analog den in der Kassen- und Verlagsvorschrift der Stadt Wien enthaltenen Bestimmungen für Wertdrucksorten empfohlen.

Mit Erlass der Magistratsdirektion vom 29. Jänner 2002, MDA-226-1/02, wurden Regelungen für die Gebarung mit noch nicht ausgegebenen Gutscheinen getroffen, die den Intentionen des Kontrollamtes entsprechen.

#### *Stellungnahme der Magistratsabteilung 2:*

Die Magistratsabteilung 2 schließt sich den Ausführungen hinsichtlich der Erfordernisse von Regelungen zur Erhöhung der Gebarungssicherheit in Bezug auf die noch nicht ausgegebenen Gutscheine der Aktion „Verbilligtes Mittagessen für Bedienstete des Magistrats“ an. Der der do. Prüfung zu Grunde liegende Vorfall wurde von der Magistratsabteilung 2 bereits zum Anlass genommen, eine Ergänzung des die Abwicklung der in Rede stehenden Aktion regelnden Erlasses der Magistratsdirektion anzuregen.

#### **Magistratsabteilung 4, Prüfung der Veranstaltungen „Donauinsselfest“ und „Stadtfest“ bezüglich Vergnügungssteuerpflicht**

Die Gemeinderäte Günter Kenesei und Marie Ringler stellten in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2001 gem. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien den Antrag, das Kontrollamt möge überprüfen, „ob die Gemeinde Wien tatsächlich die Berechtigung hat, für die Veranstaltungen ‚Donauinsselfest‘ und ‚Stadtfest‘ von den Veranstalter im Rahmen des Vergnügungssteuergesetzes keine Vergnügungssteuer einzuheben“.

Begründet wurde der Antrag damit, dass „dem Vernehmen nach für die beiden Partefeste ‚Donauinsselfest‘ und ‚Stadtfest‘ keine Vergnügungssteuer bezahlt wird. Argumentiert wird diese Befreiung mit dem volksfestähnlichen Charakter der Veranstaltungen. Tatsache ist aber, dass auf der Donauinsel beispielsweise auf der Ö3-Bühne oder auch auf der Country&Western-Bühne Menschen tanzen und ihnen auch Gelegenheit zum Tanz geboten wird. Demnach liegt Publikumstanz vor“.